

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat in ihrer Sitzung am 21. August 2017 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten¹²

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618,622),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 623),

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

¹ enthält die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 04.09.2019, in Kraft getreten am 13.09.2019

² enthält die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 20.12.2019

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	12,50 bis 750,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand; siehe Abs. 2	

2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,50
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung; Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,50

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen; für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	11,00 8,00 6,00 6,50
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	35,00 bis 3.500,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	35,00 bis 3.500,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	12,50 bis 1.250,00

12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	12,50 bis 1.250,00
13 ³	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Flurstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15,00 30,00
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz; nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	
15 ⁴	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	42,50
16	Für die Abgabe von Formularen; zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,50
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
18	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist ; (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben); nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	
19a	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	50,00 5.000,00

³ geändert mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 04.09.2019, in Kraft getreten am 13.09.2019

⁴ dto.

19b	Wie Nr. 19a, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
19c	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die keine Geldleistung zum Gegenstand haben, nach Zeitaufwand s. Abs. 2, mindestens höchstens	50,00 5.000,00
19d	Wie Nr. 19c, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
20	Wie Nr. 19a bis 19d, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
21	Ersatz einer Hundesteuermarke, dies gilt bei Verlust sowie bei Nichtrückgabe bei der Abmeldung des Hundes	4,00
22	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	6,00
23	Bescheinigungen aller Art, soweit nicht gebührenfrei	6,00
24	Einsatz von Fahrzeug und technischem Gerät; jeweils je angefangene Viertelstunde: Traktor, Unimog, Kehrmaschine Traktor mit Uni-Arm und Gerät Bagger, Radler sonstige Fahrzeuge technisches Gerät, je Tag	9,00 16,50 7,50 4,50 5,00
25	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Entsorgungsleitungen nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens	30,00
26	Ausleihen von Verkehrszeichen, bis zu zwei Wochen, je Stück für jeden weiteren Tag, je Stück	12,00 0,50

27	Ausleihen von Verkehrszeichen mit Ständer und Gewicht, bis zu zwei Wochen, je Stück für jeden weiteren Tag, je Stück	20,00 1,25
28	Ausleihen einer Absperrtafel ohne Beleuchtung, bis zu zwei Wochen für jeden weiteren Tag	27,50 1,75
29	Ausleihen einer Absperrtafel mit Beleuchtung, bis zu zwei Wochen für jeden weiteren Tag	44,00 3,00
30	Ausleihen einer Fahne bis zu einer Woche, je Stück für jeden weiteren Tag	5,00 0,50
31	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) Weitere Gebühren für Amtshandlungen nach dem HGastG werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) erhoben.	20,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:⁵

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde
19,75 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde
16,25 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,75 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

⁵ geändert mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 20.12.2019

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Otzberg vom 20.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2005, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 22. August 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 01.10.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2014, im Otzberg-Bote Nr. 34 vom 24. August 2017 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 25. August 2017 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 25. August 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber
Bürgermeister